

SATZUNG

Hildesheimer Tennis-Club Rot-Weiß e.V.

Mendelssohnstr. 2 - 31141 Hildesheim

Stand 18.06.2015

SATZUNG

Hildesheimer Tennis-Club Rot-Weiß e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Hildesheimer Tennis-Club Rot-Weiß e.V."
Er hat seinen Sitz in Hildesheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennis-Sports und ähnlicher Sportarten als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- b) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- c) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tennisbundes sowie des Landessportbundes Niedersachsen.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) aktive Mitglieder)
- b) passive Mitglieder)
- c) Ehrenmitglieder)
- d) Zweitmitgliedschaft: Mitglieder, die neben dem) ordentliche Mitglieder
HTC Rot-Weiß noch einem anderen Tennisverein)
bzw. einer Tennisabteilung eines anderen Vereins)
angehören.)
- e) Jugendliche unter 18 Jahre)

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Minderjährige (§ 2 BGB) müssen die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beifügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Verwaltungsausschuss. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt in den Verein zur Anerkennung der Satzung.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Tennissports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben keine Beitragspflicht, aber alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und bei den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen das Stimmrecht auszuüben, wobei das Stimmrecht nur den ordentlichen, nicht aber den jugendlichen Mitgliedern zusteht; Letzteres gilt auch für das passive Wahlrecht im Verein;
- b) nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen den Tennissport aktiv auszuüben und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen und des Deutschen Tennisbundes sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und eventuell besonderen Abgaben (z. B. zweckgebundene Umlagen) zu entrichten; der volle Jahresbetrag ist spätestens bis 01. April zu begleichen; bei Nichteinhaltung der Frist werden Verzugszinsen berechnet. Von der Aufnahmegebühr können durch Beschluss des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses diejenigen neuen Mitglieder befreit werden, die bereits einem anderen Tennisverein angehört haben;
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein sich ergebenden Streitigkeiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen, den Ehrenrat des Vereins bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Organisationen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen;
- e) dem Vorstand jeden Wohnungswechsel mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch notwendige Anschriftenermittlung entstehen, trägt das betreffende Mitglied;
- f) die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres für das folgende Jahr mitzuteilen.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aus dem Verein,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) durch Ableben.

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, und zwar durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ausnahmen hinsichtlich des Austrittzeitpunktes sind nur zulässig

- 1) bei Wohnungswechsel an einen anderen Ort,
- 2) aufgrund Vorstandsbeschlusses.

Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden bei

- 1) gröblichem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder die Vereinskameradschaft,
- 2) schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- 3) strafrechtlichen Verurteilungen bzw. ehrenrührigen Handlungen,
- 4) Nichterfüllung der gegenüber dem Verein eingegangenen fälligen Verbindlichkeiten, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes zu fassen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist binnen 2 Wochen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftlich Beschwerde an den Ehrenrat zulässig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft lässt die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Im Besitz eines ausgeschiedenen Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist an den Verein herauszugeben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Verwaltungsausschuss,
- d) der Ehrenrat,
- e) die Kassenprüfer,
- f) sonstige Ausschüsse.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Ehrenamtliche Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte die Einberufung verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu senden.

Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses, der Kassenprüfer sowie der Ausschüsse,
- b) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses,
- c) Genehmigung des Haushaltsplans,
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses und des Ehrenrates,
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 18 der Satzung.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden,
- 2) dem 2. Vorsitzenden,
- 3) dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Dabei ist so zu verfahren, dass in einem Jahr Posten 1 und 3 und im nächsten Jahr Posten 2 turnusmäßig ausscheiden und insoweit jeweils eine Wahl zu erfolgen hat.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode kommissarisch aus bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet zwischenzeitlich ein Mitglied aus oder ist es an der Ausübung seines Amtes auf Dauer verhindert, so kann der Vorstand das Amt des ausgeschiedenen oder verhinderten Mitgliedes bis zu nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Mitglied des Vereins besetzen.

Die Wahl zum Vorstand bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen Zustimmung gewählt werden. Die Wahl erfolgt öffentlich oder geheim. Über die Art der Wahl muss vorher abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat alljährlich den Haushaltsplan aufzustellen, der zur Genehmigung der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Auch die Festlegung der Platz- und Spielordnung ist Sache des Vorstandes.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes sowie der übrigen Vereinsorgane außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die Protokolle von Mitgliederversammlungen, von Vorstands- und Verwaltungsausschusssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. In den Mitgliederversammlungen hat der 1. Vorsitzende alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse. Er hat ferner das Recht, Mitglieder, die sich zweimaligem Ordnungsruf nicht fügen, von der Versammlung zeitweise oder dauernd auszuschließen oder die Versammlung aufzuheben.

Der 2. Vorsitzende und/oder der Schatzmeister unterstützen den 1. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten und vertreten ihn im Falle der Verhinderung. Der Schatzmeister erledigt die Geldgeschäfte des Vereins, insbesondere die Einziehung der Mitgliedsbeiträge sowie anderer Außenstände, hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke über 3000,00 € nur mit Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden leisten. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vorzulegen.

Der Vorstand darf folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten.

Jede Disziplinarmaßnahme ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes ist schriftliche Beschwerde an den Ehrenrat zulässig. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung gerechnet, bei dem Vorstand einzureichen.

Den Vorstandsmitgliedern kann unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzplanung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben (z. B. Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG) für ihre Tätigkeit gewährt werden. Über die Höhe und die Personen beschließen jeweils Vorstand und Verwaltungsausschuss gemeinsam mit 2/3 Mehrheit.

Der Vorstand darf geringfügige Formulierungsänderungen in der Vereinssatzung vornehmen.

§ 14 Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss unterstützt den Vorstand in allen dem Vorstand nach § 13 obliegenden Aufgaben. Vorstand und Verwaltungsausschuss unterliegen einer gemeinsamen Beschlussfassung und haben daher stets gemeinsame Sitzungen anzuberaumen und durchzuführen.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 18 der Satzung.

Der Verwaltungsausschuss besteht aus:

- 1) dem Sportwart,
- 2) dem 1. Jugendwart,
- 3) dem 2. Jugendwart,
- 4) dem Platzwart,
- 5) dem Schrift- und Pressewart,
- 6) dem Gesellschaftswart,
- 7) dem Breitensportwart,
- 8) dem Gebäudewart.

Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses gilt das Gleiche wie für die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 13 Abs. 2 und 3).

Kann in der Mitgliederversammlung der Verwaltungsausschuss gar nicht oder nicht vollständig besetzt werden, so ist je nach dem der Vorstand entweder allein oder im Einvernehmen mit den bereits gewählten Verwaltungsausschussmitgliedern ermächtigt, das unbesetzt gebliebene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Mitglied des Vereins zu besetzen.

Der Platzwart ist für die Verwaltung und Instandhaltung von Eigentum und Besitz des Vereins, insbesondere der Platzanlage, des Clubhauses und der Sportgeräte, verantwortlich.

Der Sportwart ist für die Organisation und Durchführung von Training und Wettkämpfen der einzelnen Mannschaften des Vereins, von Turnieren, Punktspielen, Club- und Stadtmeisterschaften sowie für den allgemeinen Spielbetrieb verantwortlich.

Dem Gesellschaftswart obliegt die Organisation und Durchführung der gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins. Er hat sich für die Aufrechterhaltung und Verbesserung des Zusammenhalts unter den Vereinsmitgliedern einzusetzen.

Der Schrift- und Pressewart erledigt den Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederliste und in den Mitgliederversammlungen, den Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er ist für die Wahrnehmung der Belange des Vereins gegenüber den öffentlichen Kommunikationsmitteln verantwortlich. Er erledigt die Berichterstattung an die Presse, die Abfassung von Werbeartikeln, verfasst Bekanntmachungen und Plakate und führt alle sonstigen, mit der Öffentlichkeitsarbeit zusammenhängenden Aufgaben aus.

Den beiden Jugendwarten obliegt die Betreuung und sportliche Ausbildung der jugendlichen Mitglieder des Vereins. Sie sind wie der Sportwart für den allgemeinen Spielbetrieb verantwortlich.

Den Verwaltungsausschussmitgliedern kann unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzplanung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben (z. B. Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG) für ihre Tätigkeit gewährt werden. Über die Höhe und die Personen beschließen jeweils Vorstand und Verwaltungsausschuss gemeinsam mit 2/3 Mehrheit.

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Für die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates gilt das Gleiche wie für die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 13 Abs. 2 und 3). Kann in der Mitgliederversammlung der Ehrenrat gar nicht oder nicht vollständig besetzt werden, so ist der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss ermächtigt, das unbesetzt gebliebene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Mitglied des Vereins zu besetzen.

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über alle aus der Mitgliedschaft zum Verein sich ergebenden Streitigkeiten, soweit nicht ein Sportgericht der in § 3 genannten Organisationen zuständig ist.

Er tritt mindestens zu dritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, in der dem Betroffenen Gelegenheit zu geben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Sofortige Suspendierung von einem Vereinsamt,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates ist schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung gerechnet, bei dem Ehrenrat einzureichen. Die 5 Mitglieder regeln die gegenseitige Vertretung für den Fall der Verhinderung in eigener Zuständigkeit.

§ 16 Kassenprüfer

Vor jeder Mitgliederversammlung, die sich mit einer Jahresabrechnung zu befassen hat, muss die Jahresabrechnung von 2 Kassenprüfern geprüft werden. Im Verhinderungsfall eines Kassenprüfers wird dieser von dem Ersatzkassenprüfer vertreten.

Der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand, dem Verwaltungsausschuss oder dem Ehrenrat angehören.

Die Wahl der Prüfer für jeweils 2 Jahre erfolgt jährlich im Wechsel wie bei Vorstand und Verwaltungsausschuss.

§ 17 Sonstige Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss im Bedarfsfall zur Erledigung bestimmter Aufgaben sonstige Ausschüsse aus geeigneten Vereinsmitgliedern zu bilden. So kann z. B. zur Unterstützung des Sportwartes ein Turnierausschuss und zur Unterstützung des Gesellschaftswartes ein Veranstaltungsausschuss eingesetzt werden. Das Verfahren der Beschlussfassung in den Ausschüssen richtet sich nach § 18 der Satzung.

§ 18 Verfahren der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, der Vorstands- und Verwaltungsausschusssitzung sowie in den Sitzungen der sonstigen Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung wird auf § 12 verwiesen.

Vorstand und Verwaltungsausschuss sowie die sonstigen Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Für die ordnungsgemäße Einberufung des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses sowie der sonstigen Ausschüsse genügt es, wenn ein Mitglied die übrigen Mitglieder mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin mündlich benachrichtigt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich oder geheim. Über die Art der Abstimmung muss vorher abgestimmt werden.

Über alle Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Im Protokoll sind zuerst die Tagesordnung, sodann die Beschlussfähigkeit und die gemäß Tagesordnung im Einzelnen gefassten Beschlüsse zu vermerken. Hinsichtlich der Unterzeichnung der Protokolle wird auf §§ 13 und 14 verwiesen.

Die sonstigen Ausschüsse haben über die Frage der Protokollführung für ihre Sitzungen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordern eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf der Platzanlage und in den Räumen des Vereins.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Hildesheimer Tennis-Club Rot-Weiß e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme eines derartigen Antrages ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich unter der Bedingung, dass mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, ist eine erneute Mitgliederversammlung vier Wochen später einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hildesheimer Sport-Stiftung (Rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und gilt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 18.06.2015 mit Wirkung vom 24.07.2015.

 